

# **Patientenrechte – Rechte und Pflichten der Beteiligten im Gesundheitswesen**

**Bad Blankenburg, den 15. November 2011**

- 1. Patientenrechte im Überblick**
- 2. Patientenrechtegesetz**
- 3. Behandlungsfehlermanagement in der AOK PLUS**

# 1. Patientenrechte im Überblick

- **Aufklärungspflicht**
- **Wahrnehmung Arzttermin**
- **Arzthaftung**
- **Betreuungsverfügung**
- **Dokumentationspflicht**
- **Einsichtsrecht in Behandlungsunterlagen**

# 1. Patientenrechte im Überblick

- **Patientenverfügung**
- **Schadensersatz/Schmerzensgeld**
- **Schweigepflicht**
- **Selbstbestimmungsrecht**
- **Verjährung**
- **Vorsorgevollmacht**
- **Versuchsbehandlungen**

# 2. Patientenrechtegesetz

- Entwurf der SPD-Fraktion für ein modernes Patientenrechtegesetz (03.03.2010)
- Patientenrechtegesetz generalklauselartig geregelt und durch Rechtsprechung konkretisiert
- Patientenrechte sollen einheitlich modifiziert werden

## 2. Patientenrechtegesetz

### ■ Aufnahme in ein Patientenrechtegesetz u. a. :

Recht des Patienten und der Patientin auf vollständige Dokumentation, auf Einsicht in die Dokumentation und auf Kopien der Dokumentation. Patientinnen und Patienten müssen bei Differenzen über die inhaltliche Richtigkeit der Dokumentation das Recht haben, eine Gegendarstellung zu den Akten zu geben. Es müssen die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen Angehörige und/oder Erben nach dem Tod eines Patienten oder einer Patientin ein Recht auf Einsicht in die Dokumentation haben.

Auflegung eines Programms zur Förderung von Risikomanagement- und Fehlermeldesystemen, das u. a. Maßnahmen zur Schulung aller beteiligten Berufsgruppen beinhaltet.

# 2. Patientenrechtegesetz

## ■ Aufnahme in ein Patientenrechtegesetz u. a. :

Pflicht des oder der Nachbehandelnden, den Patienten oder die Patientin unverzüglich auf einen möglichen groben Behandlungsfehler hinzuweisen.

Verbesserung der Stellung der Privatgutachter im Prozessrecht.

Aufnahme von Patientenvertretern und -vertreterinnen in die Spruchkörper der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen bei den Ärzte- und Zahnärztekammern.

Erhöhung der Sicherheit von Medizinprodukten, z. B. Einführung eines Registers für Produkte hoher Risikoklassen und zur Langzeitverfolgung. Das Medizinproduktegesetz wird

Patientenrechte = Rechte und Pflichten der Beteiligten im Gesundheitswesen

Bad Nauher, 13. September 2011

**weiterentwickelt.**

# 2. Patientenrechtegesetz

- **Bundesregierung/Patientenbeauftragter der Bundesregierung MdB Wolfgang Zöller grundsätzlich für ein solches Gesetz; inhaltlich und zeitlich aber noch keine Festlegung**

# 3. Behandlungsfehlermanagement in der AOK PLUS

## 1. Rechtsgrundlagen

## 2. Unterstützungshandlungen der AOK PLUS

## 3. Beispielfälle

## ■ Rechtsgrundlage: § 66 SGB V

### Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern

Die Krankenkassen können die Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind ..., unterstützen.

## ■ Behandlungsfehler

- > **schuldhafter oder vermeidbarer Fehler des Behandlers  
Verstoß gegen anerkannte Regeln und Standards der  
Medizin**

gilt für alle Erbringer von Heilbehandlungen:

Ärzte und Zahnärzte  
Krankenschwestern, Pflegepersonal  
Physiotherapeuten  
Hebammen u. a.

## ■ Behandlungsfehler

**-> der zu dauerhaften oder vorübergehenden  
Gesundheitsschäden beim Patienten geführt hat**

Medizinische Behandler sind Dienstleister, sie schulden nicht den Erfolg einer Behandlung!

## ■ Behandlungsfehler

-> **Arzt-Patientenverhältnis ist privatrechtlicher Natur (Dienstvertrag)**

-> **Verletzung der daraus entstehenden Pflichten der Behandler**

Anspruch des Patienten auf Schmerzensgeld

Anspruch des Patienten auf Schadenersatz

Wann?  wenn die Tätigkeit des Behandlers Ursache für den Gesundheitsschaden war

## ■ Kein Behandlungsfehler – was dann?

### „schicksalhafter Verlauf“ einer Behandlung

- z. B.
- > Verwirklichung eines OP-Risikos
  - > Auftreten von Nebenwirkungen bei Medikamenten
  - > Komplikationen durch anatomische und andere körperliche Besonderheiten des Patienten
  - > besonders schwerwiegender Verlauf bzw. „Unheilbarkeit“ einer Erkrankung

## ■ Deutsches Rechtssystem:

1. Patient ist beweispflichtig!
2. Geltendmachen eigener Forderungen auf privatrechtlichem Weg (BGB)!

Dazu werden benötigt:

- vollständige medizinische Unterlagen und Befunde aller Behandler
- medizinisches Fachgutachten, das den Behandlungsfehler bestätigt

-> Durchsetzung der Ansprüche beim Haftpflichtversicherer

## ■ Möglichkeiten der Klärung:

1. mit anwaltlicher Hilfe  
außergerichtlich/gerichtlich
2. Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen  
über die Landesärztekammer Sachsen oder Thüringen
3. Serviceteam Behandlungsfehler der  
gesetzlichen Krankenkassen (wenn vorhanden)

# 1. Rechtsgrundlagen

# 2. Unterstützungshandlungen der AOK PLUS

# 3. Beispielfälle

## 2. Unterstützungshandlungen

### ■ Was tut die AOK PLUS?

**Sie bietet Betreuung, Unterstützung und Begleitung der Versicherten durch:**

- allgemeine Information der Patienten über rechtliche Hintergründe und Zusammenhänge durch kompetente Ansprechpartner
- Koordination des Ablaufes der Prüfung unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Situation
- Übernahme grundlegender Teilschritte kostenfrei für den Versicherten

## 2. Unterstützungshandlungen

### ■ Ansprechpartner in der AOK PLUS sind:

- Versichertenälteste
- Filialen
- MitarbeiterInnen des Serviceteams Behandlungsfehler

# 2. Unterstützungshandlungen

## Problem für den Versicherten

## Hilfe durch das Serviceteam

Erforderliche Behandlungsunterlagen:

Welche?

Von wem?/Woher?

Was tun bei Verweigerung der  
Herausgabe?

Wer stellt fest, ob ein Behandlungsfehler  
vorliegt?

Wir bieten an:

Feststellung der benötigten Unterlagen und  
Befunde. Anforderung dieser und  
Übernahme der Kosten. Rechtliche  
Diskussion zur Durchsetzung der  
Anforderung mit dem KH/Arzt.

Wir bieten an:

Erstellung eines für den Versicherten  
kostenfreien Gutachtens über den MDK.

# 2. Unterstützungshandlungen

## Problem für den Versicherten

Der Arzt/KH/Gutachter ... hat sich zum Fall geäußert – aber wer kann das „Fachchinesisch“ verstehen bzw. die Zusammenhänge nachvollziehen?

Woher bekomme ich Informationen zu meiner Erkrankung? Gibt es ähnliche Betroffene? Wie finde ich einen Anwalt?

Anträge – bei wem stelle ich sie und wie werden sie ausgefüllt?

## Hilfe durch das Serviceteam

Wir bieten an:

Beratungsgespräche mit den Fachärzten des MDK

Wir bieten an:

Vermittlung von Adressen und Kontakten zu Verbraucherzentralen, Selbsthilfegruppen, Anwaltskammern ...

Wir bieten an:

Hilfe bei Klärung von Antragstellungen und Antragsausfüllung

## 2. Unterstützungshandlungen

### ■ Was darf die AOK nicht tun?

- Anmeldung und Durchsetzung eventueller Schmerzensgeld- und Schadensersatzforderungen des Patienten
- anwaltliche Unterstützung bzw. Führung zivilrechtlicher Prozesse für den Versicherten
- Übernahme von Anwalts- und Prozesskosten für den Versicherten

## 2. Unterstützungshandlungen

**Die AOK PLUS arbeitet im Interesse ihrer Kunden eng mit verschiedenen Institutionen bei der Klärung des Verdachts eines möglichen Behandlungsfehlers zusammen.**

- den Leistungserbringern und ihren Verbänden ...
- dem MDK
- Verbraucherberatungsstellen
- Selbsthilfegruppen

# 1. Rechtsgrundlagen

# 2. Unterstützungshandlungen der AOK PLUS

# 3. Beispielfälle

# 3. Beispielfälle

## Beispiel 1:

### Blinddarmentfernung mit anschließender Entzündung der OP-Narbe

#### Möglichkeit 1

- OP-Aufklärung über Risiko Entzündungsmöglichkeit durch Arzt erfolgt
- OP-Einverständnis des Patienten
- nach gültigen medizinischen Standards durchgeführte OP
- normgerechtes Hygieneregime im OP-Saal und auf Station
- rechtzeitiges Erkennen und sorgfältige Behandlung der Entzündung

#### Ergebnis

- kein Behandlungsfehler, sondern Verwirklichung eines OP-Risikos

# 3. Beispielfälle

## Beispiel 1:

### Blinddarmentfernung mit anschließender Entzündung der OP-Narbe

#### Möglichkeit 2

- OP-Aufklärung über Risiken erfolgt
- OP-Einverständnis des Patienten
- fehlerfreie Durchführung der OP
- Infektion der Wunde durch Keime auf der Station
- Verschlechterung des Zustandes der Wunde durch verzögerte und unsachgemäße Behandlung

#### Ergebnis

- ärztlicher Behandlungs- und Pflegefehler

# 3. Beispielfälle

## Beispiel 2:

### Sturz unter Einfluss von Alkohol und notfallmäßige Krankenhausaufnahme

#### Möglichkeit 1

- Schädel-Hirn-Trauma 1. Grades wurde diagnostiziert
- Schädel-CT, welches dringend geboten gewesen wäre, unterblieb und wurde erst 12 Stunden später veranlasst, nachdem es dem Patienten immer schlechter ging
- beim CT wurde massives Hämatom festgestellt und operativ ausgeräumt
- Patient befindet sich seitdem im Wachkoma und erhält Pflegestufe III

#### Ergebnis

- ärztlicher Behandlungsfehler

## Beispiel 3:

### Stationäre Aufnahme des bettlägerigen Diabetikers zur Diagnostik mit Ausbildung eines Decubitus

#### Möglichkeit 1

- sorgfältige körperliche Untersuchung bei der Aufnahme des Patienten
- Abklärung bereits bestehender neurologischer Ausfälle, Hautdefekte und evtl. Durchblutungsstörungen
- Klassifizierung des Decubitusrisikos
- Aufstellen und Umsetzen eines Pflegeplanes
- fachgerechte Versorgung des entstandenen Decubitus

#### Ergebnis

- kein ärztlicher Behandlungs- bzw. Pflegefehler, sondern schicksalshafter Verlauf durch schwerwiegende Grunderkrankung

# 3. Beispielfälle

## Beispiel 3:

### Stationäre Aufnahme des bettlägerigen Diabetikers zur Diagnostik mit Ausbildung eines Decubitus

- Möglichkeit 2
- sorgfältige körperliche Aufnahmeuntersuchung
  - keine Klassifizierung des Decubitusrisikos und keine Erstellung eines Pflegeplanes
  - Lagerung nicht oder nur 2 – 3mal täglich
  - fachgerechte Versorgung des entstandenen Decubitus
- Ergebnis
- ärztlicher Behandlungs- bzw. Pflegefehler durch mangelhafte Versorgung



Die **Gesundheitskasse**  
für Sachsen und Thüringen.

# **Vielen Dank für Ihr Interesse.**

**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen**  
**Stabsbereich Revision/Datenschutz**  
**Referat Fehlverhalten/Behandlungsfehler**  
**Olaf Schrodi**

**Bad Blankenburg, den 15. November 2011**